

# BEKANNTMACHUNG

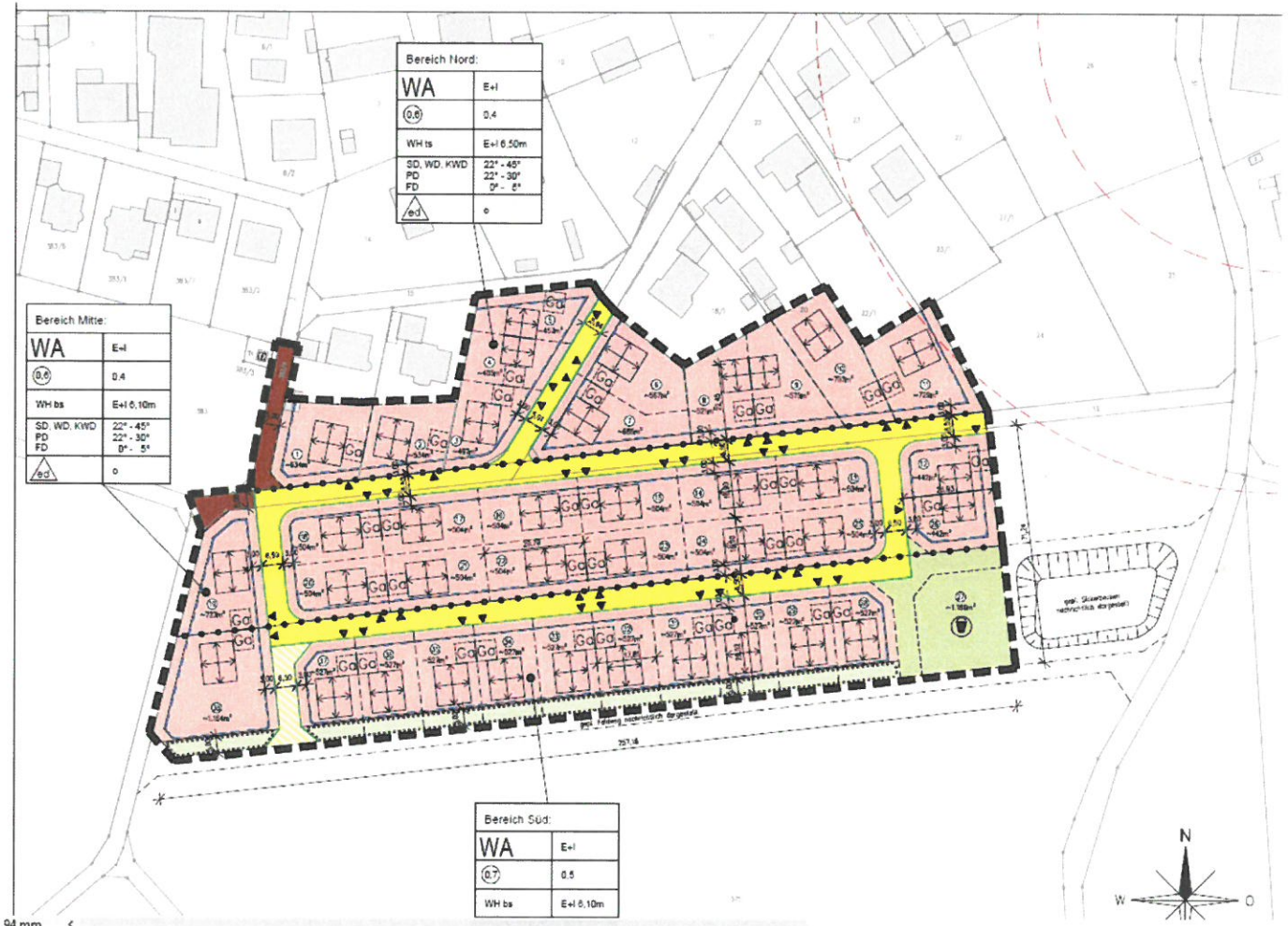
## über das Inkrafttreten der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XXVI (26) „Zum Fuchsberg“ in Dörndorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 die Satzung zur 1. Änderung zum

### Bebauungsplan Nr. XXVI (26) „Zum Fuchsberg“ in Dörndorf

in der Fassung vom 17.06.2021 mit Text, Plan und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Denkendorf, Bauamt, Zimmer 5 OG, Wassertal 2, 85095 Denkendorf, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Ebenso können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Denkendorf unter [www.gemeinde-denkendorf.de/leben/aktuelle-bauleitplaene](http://www.gemeinde-denkendorf.de/leben/aktuelle-bauleitplaene) eingesehen werden.

**Hinweise (gem. §§ 214 u. 215 BauGB):**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Denkendorf, 06.07.2021

**GEMEINDE DENKENDORF**

  
Claudia Forster  
1. Bürgermeisterin



Ortsteil:

alle OT

Angeheftet am:

09.07.2021

Abgenommen am:

Frühestens abnehmen am:

13.08.2021